



Geldwäscheprävention

Newsletter Nr. 18 vom 17. Mai 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Newsletter informieren wir Sie über folgende Themen:

- **Allgemeinverfügung zur Bestellung einer/eines Geldwäschebeauftragten für Händler von hochwertigen Gütern**

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat die Allgemeinverfügung, mit der Händler unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet werden, eine/einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, an das neue Geldwäschegesetz angepasst. Die **Neufassung** wurde am 14. Mai 2018 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 20/2018, S. 635) veröffentlicht. Der [Text mit Begründung](#) ist auf der Homepage meiner Behörde zum Download eingestellt.

Bleibt **nach Überprüfung** der in der Allgemeinverfügung genannten Voraussetzungen die/der bisherige Geldwäschebeauftragte (und ggf. Stellvertreter) im Amt, bedarf es keiner bestätigenden Anzeige bei meiner Behörde. **Änderungen sind jedoch unverzüglich mitzuteilen**. Hierzu soll nach Möglichkeit der auf der Homepage eingestellte Vordruck genutzt werden.

Wird die **geschäftspolitische Entscheidung getroffen, auf relevante Bartransaktionen zu verzichten** und entfällt aus diesem Grund die bisherige Verpflichtung, eine/einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, bitte ich, **bei der Mitteilung über die Abberufung einer/eines mir gemeldeten Geldwäschebeauftragten, die entsprechende Anweisung/Regelung zu Bartransaktionen mit vorzulegen**.

- **Keine Informationspflicht nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Datenerhebung nach dem Geldwäschegesetz**

Art. 14 Abs. 5 c) DSGVO formuliert eine **Ausnahme** bezüglich der Pflicht, Betroffene über die Erhebung von Daten einschließlich des damit verfolgten Zweckes zu informieren, „wenn und soweit die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist“. Die **Informationserhebung auf Grundlage des Geldwäschegesetzes**, das auf einer EU-Richtlinie basiert, fällt unter diese Ausnahme, wie auch der Hessische Datenschutzbeauftragte bestätigt hat.

- **Mehr Informationen der FIU: Interner Bereich für Verpflichtete**

Im internen Bereich für Verpflichtete des Geldwäschegesetzes sind mittlerweile viele hilfreiche Informationen eingestellt. Neben Anhaltspunktepapieren finden Sie dort u.a. auch die **Drittländer mit erhöhtem Risiko**. Der interne Bereich ist unter www.zoll.de/fiu-intern zu erreichen. Das **Passwort** erhalten Verpflichtete **auf Anfrage bei der FIU**: info.fiu@zka.bund.de

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:

geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim Regierungspräsidium Darmstadt

Ansprechpartnerin:

Penelope Schneider, Dezernat I 18, „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“

Telefon: 06151 12 4747